

AGB Dienstleistungen Eigenverbrauch (ZEV, vZEV)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen zum Eigenverbrauch

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der energieUri AG (nachfolgend „energieUri“) und dem Kunden (nachfolgend „Vertragspartner“). Sie sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Vertragspartner und energieUri im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Eigenverbrauch abgeschlossenen Vertrages. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt. Im Falle eines Widerspruches zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag diesen AGB vor.

Diese AGB werden dem Kunden elektronisch zur Verfügung gestellt. Wenn der Kunde keine Möglichkeit hat, diese AGB elektronisch einzusehen, stellt ihm energieUri diese in Papierform zu. EnergieUri behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit anzupassen. Änderungen gibt energieUri den Kunden in geeigneter Weise bekannt. Die neuen Bestimmungen in den AGB erhalten Gültigkeit, falls der Kunde gegen diese nicht innerhalb eines Monats schriftlich oder per E-Mail an mail@energieuri.ch Einspruch erhebt.

2. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden AGB ist die Erbringung von Dienstleistungen durch energieUri für den Vertragspartner im Zusammenhang mit Eigenverbrauch. Sie bilden insbesondere Grundlage für die Abrechnungslösungen „ZEV“ und „vZEV“. Nicht Gegenstand der vorliegenden AGB sind die Energielieferung und die Einspeisevergütung für den Vertragspartner. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des Vertragspartners, inkl. interner Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie.

3. Leistungserbringung von energieUri

EnergieUri erbringt die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen gegenüber dem Vertragspartner. EnergieUri ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

4. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

4.1 Zulässigkeit

Die Zulässigkeit des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch ist gegeben, wenn die Voraussetzungen gem. EnV Art.15 resp. Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER) erfüllt sind. Der Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Teilnahme von Mietern und Pächtern

Die im Vertrag bezeichneten Mieter und Pächter dürfen sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch nicht für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Der Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigen-

verbrauch für die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand des Dienstleistungsvertrages.

4.3 Technische Voraussetzungen

Als Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen gilt das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch sowie deren korrekte Anordnung. Die Verantwortung hierfür liegt beim Vertragspartner. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Abschluss des Vertrages von energieUri geprüft (Ziff. 8).

Sollte der Vertragspartner während der Dauer des Vertrages Änderungen an der Messinfrastruktur vornehmen, so haftet energieUri nicht für allfällige daraus resultierende Schäden, wenn die vereinbarten Dienstleistungen aufgrund ungeeigneter oder mangelhafter Messinfrastruktur nicht bzw. nicht korrekt erbracht werden können.

4.4 Messdifferenzen

Massgebend für den Bezug aus bzw. Einspeisung ins Verteilnetz ist die Austauschmessung (bei einem vZEV virtuell berechnet) des Verteilnetzbetreibers. Messdifferenzen aufgrund technischer Voraussetzungen innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch werden grundsätzlich der Messung der Energieerzeugungsanlage zugewiesen. Von dieser Regelung kann situationsbedingt abgewichen werden.

4.5 Mutationen

Der Vertragspartner hat energieUri sämtliche Mutationen innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, insbesondere ein Wechsel des Vertreters des Zusammenschlusses oder das Ausscheiden von Grundeigentümern und/oder Mietern und Pächtern gemäss Art. 18 Abs. 2 EnV unverzüglich, spätestens jedoch mindestens 10 Tage im Voraus, mitzuteilen. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet er energieUri weiterhin das auf die ausscheidende Partei entfallende Entgelt und haftet für die für energieUri darüber hinaus entstehenden Schäden.

4.6 Periodische Kontrollen

Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Der Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen an den im Vertrag bezeichneten Vertreter übertragen werden. Damit ist der Vertreter der ZEV oder vZEV für Kontrollaufforderungen nach NIV zuständig. Die Zustellung erfolgt ausschliesslich an ihn. Es wird die kürzeste bekannte Kontrollperiode angewendet.

5. Inkassovollmacht und -massnahmen

Beinhalten die zwischen energieUri und dem ZEV oder vZEV vereinbarten Abrechnungsdienstleistungen auch das Inkasso durch energieUri, so erteilt der Vertragspartner energieUri die Vollmacht und den Auftrag, die ihm gegenüber den dem Zusammenschluss ange-

hörenden Grundeigentümern und den daran teilnehmenden Mietern und Pächtern zustehenden Forderungen in seinem Namen einzufordern und zum Zweck der Durchsetzung zulässige und angemessene Inkassomassnahmen zu treffen.

EnergieUri ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. EnergieUri ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot, usw.).

Zulässige Inkassomassnahmen sind insbesondere auch der Einbau eines Prepaymentzählers bzw. das Umschalten eines SmartMeters in den Prepaymodus sowie die Einstellung der Stromlieferung. EnergieUri verpflichtet sich, diese Massnahmen erst bei wiederholtem Zahlungsverzug und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners bestehen, anzuordnen. Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen des Vertragspartners übrigbleibt.

Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch sicherzustellen, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und -massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind. Weiter stellt der Vertragspartner sicher, dass energieUri für die Umsetzung der Inkassomassnahmen Zutritt zu den jeweiligen Messstellen gewährt wird. Unterlässt er dies, so haftet er gegenüber energieUri für allfällige daraus resultierende Ausfälle.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, energieUri für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung zu bezahlen, deren Höhe abhängig von der gewählten Abrechnungslösung im jeweiligen Dienstleistungsvertrag festgelegt ist. Die Vergütung sowie weitere aufgeführte Kosten verstehen sich jeweils exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.1 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang beim Vertragspartner (Tag des Rechnungseingangs nicht mitgezählt) zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist gerät der Vertragspartner ohne Weiteres in Verzug.

6.2 Zahlungsverzug

EnergieUri stellt den gesetzlichen Verzugszins von 5% pro Jahr in Rechnung. EnergieUri ist zudem bei Zahlungsverzug des Vertragspartners nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den Vertragspartner berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit dem Vertragspartner vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, die energieUri im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

7. Haftung von energieUri

EnergieUri haftet ausschliesslich für den direkten Schaden, der von ihr in Erfüllung des jeweiligen Dienstbarkeitsvertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. EnergieUri haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere

Gewalt, politische Massnahmen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs von energieUri befinden und für die energieUri nicht verantwortlich ist.

EnergieUri schliesst sämtliche weitere Haftungsansprüche, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich aus. EnergieUri schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden oder Folgeschäden wie Verlust von Informationen, Daten, Zinsen oder entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus. EnergieUri haftet nicht, soweit sie darlegt, dass sie die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Auf jeden Fall schliesst energieUri jede Haftung soweit gesetzlich zulässig für einfache Fahrlässigkeit sowie für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden vollständig aus

8. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Stromlieferung erhobenen oder zugänglich gemachten Personendaten (u.a. Kontakt-, Mess-, Steuer- und/oder Regeldaten) werden zum Zweck der Erfüllung der vereinbarten Leistungen verarbeitet und genutzt. Dieser Zweck umfasst insbesondere die Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Bereitstellung von Strom sowie die Aufdeckung von Missbräuchen.

EnergieUri ist berechtigt, die Daten dezentral in der Schweiz und im Ausland zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen (sog. Cloud-Bearbeitung), wobei dieselben Anforderungen an den Datenschutz gelten wie bei der Datenbearbeitung in der Schweiz. EnergieUri verpflichtet sich, die Daten nur in Ländern zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen, welche gemäss dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten über ein adäquates Datenschutzniveau verfügen.

EnergieUri ist berechtigt, die erhobenen Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) zur vertragsgemässen Bearbeitung weiterzugeben. EnergieUri stellt vertraglich und technisch sicher, dass die Datenbearbeitung durch Dritte denselben Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit genügt wie denjenigen bei der Datenbearbeitung durch energieUri.

Der Vertragspartner erklärt, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und daran teilnehmenden Mieter und Pächter mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Er bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AGB zugänglich gemacht zu haben.

Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können sich der Vertragspartner sowie die angeschlossenen Mieter und Pächter an den Datenschutzbeauftragten von energieUri wenden (datenschutz@energieuri.ch).

9. Abschluss und Dauer des Vertrages

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch den Vertragspartner wird energieUri das Messkonzept der

im Dienstleistungsvertrag aufgeführten Parteien in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch energieUri innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird energieUri sich mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem energieUri eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Mangels anderer Abrede wird der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals schriftlich kündigen.

Der Wechsel einer Abrechnungslösung ist mit schriftlicher Anzeige des Vertragspartners unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zur Implementierung jederzeit auf den Beginn eines Quartals möglich. Eine Übersicht der Abrechnungslösungen von energieUri ist auf dem jeweiligen Produkteblatt ersichtlich.

Die vorliegenden AGB werden dem Vertragspartner elektronisch zur Verfügung gestellt. Wenn der Vertragspartner keine Möglichkeit hat, die AGB elektronisch einzusehen, stellt ihm energieUri diese in Papierform zu.

10. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Sowohl energieUri als auch der Vertragspartner sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

11. Schriftform

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

12. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Altdorf als Gerichtsstand.